



Ehrenordnung

des Verein für Rasensport 1921 e.V. Simmern
Stand: Januar 2003

INHALT

§ 1 - EHRENSTUFEN.....	3
§ 2 - EHRENADEL.....	3
§ 3 - VERDIENSTNADEL.FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN.....	3
§ 4 - VERDIENSTNADEL.FÜR TÄTIGKEITEN IM VORSTAND.....	3
§ 5 - EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 6 - EHRENVORSITZENDER.....	4
§ 7 - ANTRAGSBERECHTIGUNG	4
§ 8 - VERLEIHUNG	4
§ 9 - URKUNDEN	4
§ 10 - ABERKENNUNG.....	4
§ 11 - INKRAFTTRETEN.....	4

§ 1 – Ehrenstufen

Der VfR 1921 e.V. Simmern kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und um den Verein:

- die Ehrennadel
- die Verdienstnadel
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2 – Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

Die Verleihung in Silber setzt wenigstens eine 25-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus; Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 – Verdienstnadel für sportliche Leistungen

Die Verdienstnadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden aktive Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften für außergewöhnliche sportliche Leistungen auf Landesebene bzw. auf überregionaler Ebene ausgezeichnet. Im Wiederholungsfall wird jeweils die höhere Auszeichnung verliehen.

§ 4 - Verdienstnadel für Tätigkeiten im Vorstand

Mit der bronzenen Verdienstnadel werden Personen für eine 10-jährige Tätigkeit im Vorstand (Gesamtvorstand; betrifft auch Übungsleiter) ausgezeichnet. Für eine 20-jährige Tätigkeit im Vorstand wird die silberne Verdienstnadel verliehen; bzw. für eine 25-jährige Tätigkeit im Vorstand wird die goldene Verdienstnadel überreicht.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaft

Personen, die eine 50-jährige Mitgliedschaft im Verein haben und sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 – Ehrenvorsitzender

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereines teilnehmen.

- 3 -

§ 7 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zu allen vorgesehenen Ehrungen sind die Abteilungen des Vereins und der Vorstand. Die Anträge müssen grundsätzlich zwei Monate vor dem Tag der Verleihung dem Vorstand vorliegen.

Zu Anträgen –der § 5 und § 6 dieser Ordnung sind die Fristen für Anträge zur Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 – Verleihung

Über die Verleihung der Verdienstnadeln entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen.

Für die Verleihung der Ehrennadeln in Gold sowie der Ehrenmitgliedschaft wird zusätzlich ein Präsent überreicht.

§ 9 – Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

Ebenfalls wird für eine 10-jährige Mitgliedschaft im Verein dem Mitglied eine Urkunde überreicht.

§ 10 – Aberkennung

Die Ehrungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen des Vorstands wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen sind.

§ 11 – Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 11.0.3.2003 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 28.03.2003 bestätigt.